



Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der kath. Kindertagesstätte St. Bruno I e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung, Erziehung und Religion innerhalb der Kindertagesstätte St. Bruno I, Köln. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternrat sowie der Träger des Kindergartens. Insbesondere wird der eigenständige Bildungsauftrag des Kindergartens ausdrücklich bejaht.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

§3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Geld- und Sachspenden
 - sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrages und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben.
- (3) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Ausscheiden des Kindes / der Kinder aus dem Kindergarten oder
 - zum Ende eines Kindergartenjahres durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes, die dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher zugestellt sein muss.

- (5) Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auch über die Verweildauer des Kindes im Kindergarten hinaus weitergeführt werden. Die Mitgliedschaft kann dann jederzeit zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt werden.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
- Darüber hinaus gehört auch der Schriftführer dem erweiterten Vorstand an.
- (2) Bestellung:
- a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt, die innerhalb von 8 Wochen, vom Tag des Ausscheidens an gerechnet, stattfinden muss.
- (3) Beschlussfassung:
- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
 - b) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Vertretungsmacht:
- a) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
 - b) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (5) Aufgaben des Vorstands:
- a) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
 - b) Der Vorstand entscheidet über den Vereinshaushalt bzw. die Verwendung der Finanzmittel.
 - c) Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zugehen oder per Email erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfassung:
- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gem. § 6 Abs. 5 c) dieser Satzung vom Vorstand einberufen wurde.

- b) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gleichgesetzt wie nicht Erschienene.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
 - b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Bericht des Kassenswarts entgegen, und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - c) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§8 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Träger der Kindertagesstätte St. Bruno I, Köln zu, welcher es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke einzusetzen hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. August 2012